

## Wenn Unrecht zu „Recht“ wird...

Von Joachim Hennig: Vortrag im Rahmen der Ausstellung  
„Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes!“,  
gehalten am 2. Februar 2016 in Speyer

Guten Abend, meine Damen und Herren,

ich freue mich sehr, als „Nordlicht“ heute bei Ihnen sein zu können. Sie, lieber Herr Steiger, haben mich sehr freundlich hier eingeführt. Vielen Dank dafür. Dem ist nichts mehr hinzuzufügen, so dass wir gleich voll mit dem Thema beginnen können. Wir haben heute Abend ja einiges vor.

„Wenn Unrecht zu ‚Recht‘ wird“. Es mutet wie eine „Wortspielerei“ an, ein Spiel mit den Begriffen „Unrecht“ und „Recht“. Unwillkürlich denkt man auch an den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Dr. Hans Karl Filbinger, der im Jahr 1978 seine Tätigkeit als Marinerichter mit dem berühmt-berüchtigten Satz rechtfertigte: „Was damals Recht war, kann doch nicht heute Unrecht sein.“

Das suggeriert eine Statik, eine gleichbleibende Einschätzung von Recht und Unrecht. Natürlich - das wissen wir alle – kann und muss sich Recht ändern. Das erleben wir jeden Tag. Der preußische Staatsanwalt Julius von Kirchmann hat schon 1848 in seinem Vortrag „Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ das geflügelte Wort gesprochen: „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers – und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“

Recht hat für uns etwas mit Gesetz zu tun. Die Gesetze sind unser Recht. Darüber wird fast jeden Tag im Bundestag und im Bundesrat wie auch in den Landtagen der 16 Bundesländer debattiert und entschieden. Gibt es auch gesetzliches Unrecht? Bejaht hat das nach den Verbrechen des Nationalsozialismus der Rechtsphilosoph und Reichsjustizminister in der Weimarer Republik Gustav Radbruch in seinem 1946 erschienenen Aufsatz: „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“.

Im Einzelnen ist das schwierig festzustellen, da streiten sich die Rechtsphilosophen und andere klugen Geister. Das wollen wir hier nicht klären. Ich will Ihnen pragmatisch und konkret „Begebenheiten, Gesetze, Urteile und Lebensläufe aus der NS-Zeit und aus der Zeit davor“ schildern und dabei aufzeigen, wie in unserer jüngeren Zeitgeschichte Unrecht zu „Recht“ – und umgekehrt: „Recht“ zu Unrecht – werden konnte.

Für diesen Weg zurück in die Geschichte und Justizgeschichte innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren – von Mitte der 1920er Jahre bis Mitte der 1940er Jahre – haben wir bereits als Gegensatz zu „Recht“ das – gesetzliche – Unrecht erkannt. Und wo es ein gesetzliches, legislatives Unrecht gibt, da gibt es wohl auch ein Unrecht der anderen Staatsgewalten: bei der rechtsprechenden Gewalt das Justizunrecht und bei der vollziehenden Gewalt das administrative und auch das Regierungsunrecht.

So eingestimmt begeben wir und auf die Zeitreise. Unsere Zeit stoppt am 8./9. November 1923. Im Jahr 1923, dem Krisenjahr der Weimarer Republik, wollte Hitler

als Parteiführer der NSDAP durch einen bewaffneten Putsch in München die Reichsregierung in Berlin absetzen und selbst die Macht in einer nationalen Diktatur erringen. Dazu hatte er sich mit rechtsradikalen Kräften verbündet und versucht, rechtskonservative Kreise in der bayerischen Regierung und Verwaltung zu benutzen. Da sich diese bald distanzieren und die Reichswehr abseits blieb, scheiterte das Vorhaben. Nach dem Vorbild von Mussolinis „Marsch auf Rom“ unternahm er am 9. November 1923 mit ca. 2.000 Putschisten einen Marsch vom Bürgerbräukeller durch die Innenstadt. Das Kommando über den Zug übernahm Ludendorff, der I. Weltkriegsgeneral und damalige Stellvertreter des Reichsfeldmarschalls Hindenburgs. An der Feldherrnhalle wurden sie von Polizeieinheiten gestoppt. In der anschließenden Schießerei wurden vier Polizisten und 16 Putschisten getötet.

Im Frühjahr 1924 kam es vor dem Volksgericht in München zum Prozess wegen des Hitler-Putsches mit dem Vorwurf des Hochverrats. Es folgte eine Justizposse – mit schlimmem Ausgang. Von den vier von den Putschisten erschossenen Polizisten war gar keine Rede, sie kamen nicht einmal in der Anklageschrift vor. Ebenso klärte man nicht auf, woher die SA die zahlreichen mitgeführten Waffen hatte. Der Mitangeklagte General a. D. Ludendorff bekam im Gerichtssaal eine Art Thronsessel und wurde mit „Exzellenz“ angeredet – er gab sich gleichwohl beleidigt. Hitler durfte stundenlange Propagandareden halten. Während des ganzen Prozesses beschimpften die Angeklagten die Republik, deren Symbole, das Staatsoberhaupt und das Parlament, ohne dass das Gericht das rügte oder der Staatsanwalt Protest erhob. Am weitesten ging der Angeklagte Pöhner, Rat am Obersten Bayerischen Landesgericht. Er bezeichnete den Reichspräsidenten Friedrich Ebert und die Reichsregierung als einen „Haufen von Lumpen, Juden, Deserteuren und bezahlten Landesverrätern“. Seine Ausführungen schloss er mit den berühmten Worten: „Wenn das, was Sie mir vorwerfen, Hochverrat ist – das Geschäft betreibe ich schon seit fünf Jahren!“ – wohlgemerkt: Bevor Pöhner Richter wurde, war er Polizeipräsident der bayerischen Landeshauptstadt München gewesen.

Das Urteil des Volksgerichts München vom 1. April 1924 sprach nur Hitler, Pöhner und zwei weitere Angeklagte des Hochverrats für schuldig. Sie erhielten die Mindeststrafe: je fünf Jahre gelinde Festungshaft, doch wurde ihnen schon bei Verbüßung von sechs Monaten Bewährungsfrist für den Strafstrest in Aussicht gestellt. „Exzellenz“ Ludendorff wurde auf Kosten der Staatskasse freigesprochen. Er erhielt für die erlittene Untersuchungshaft noch eine „angemessene Entschädigung“, da er – wie das Gericht meinte – „rein zufällig“ am Ort des Geschehens gewesen sei.

Für Hitler als österreichischem Staatsangehörigen hätte als Nebenstrafe zwingend die Ausweisung aus dem deutschen Reich ausgesprochen werden müssen. Davon sah das Gericht aber ab und meinte: „Auf einen Mann, der so deutsch fühlt wie Hitler... kann nach Auffassung des Gerichts diese Vorschrift (die die Ausweisung zwingend vorschreibt, Erg. d. A.) keine Anwendung finden.“

Das war, meine Damen und Herren, in Form und Inhalt eine eindeutig falsche Anwendung bestehender Gesetze durch die Justiz. So wurde Unrecht nicht geahndet und durch den Richterspruch zu „Recht“. Das ist eines der beschämendsten Urteile der jüngeren deutschen Justizgeschichte.

Während dieser tatsächlich nur sechs Monate währenden Festungshaft schrieb Hitler bekanntlich „Mein Kampf“, ein Machwerk, das zurzeit ja in aller Munde ist. – Wie wäre die deutsche und europäische, ja die Weltgeschichte verlaufen, wenn die Münchner Richter dieses Unrecht des Hitlerputsches als solches geahndet und nicht zu „Recht“ gemacht hätten!

Der Hitlerputsch hatte übrigens noch ein kleines Nachspiel hier in der Pfalz - beim Landgericht in Frankenthal. Dort war im April 1931 ein Bauernführer namens Richard Römer angeklagt. Seit Jahren wurde er von den pfälzischen Nationalsozialisten und ihrer Presse als „Separatist“ und „Franzosenfreund“ diffamiert. Römer ließ das nicht auf sich sitzen und sagte als Zeuge unter Eid in einem anderen Prozess aus, Hitler und die Nazis hätten selbst mit dem pfälzischen Separatisten Franz Josef Heinz, genannt Heinz-Orbis, zusammengearbeitet. Heinz-Orbis hatte am 11. November 1923 –also zwei Tage nach dem Hitlerputsch in München – hier in Speyer die „Regierung der Autonomen Pfalz im Verband der Rheinischen Republik“ ausgerufen. Römer wörtlich: „Heinz war mit Hitler zusammen und hat mit Hitler korrespondiert und hat Pläne entwickelt, 10.000 junge Leute in der Pfalz zu mobilisieren, um die Franzosen aus der Pfalz heraus zu werfen. Ich habe zu seinen Beziehungen zu Hitler noch mehr gehört, will aber heute nicht darüber reden.“ Daraufhin wurde Römer wegen Meineids angeklagt und es kam zum sog. Frankenthaler Separatistenprozess.

Dieser Prozess bot Hitler als Zeuge das willkommene öffentliche Forum, um sich und seine „Bewegung“ ins rechte Licht zu rücken. In einer Propagandarede bezeichnete er die gegenwärtigen Ziele seiner nationalsozialistischen Bewegung als dieselben wie 1923. Es gelte das deutsche Volk freizumachen von den Fesseln der Knechtschaft – gemeint waren Parlamentarismus und Demokratie. Den Separatismus – so Hitler weiter – habe er demgegenüber immer als den gemeinsten Verrat an der deutschen Sache angesehen.

Trotz dieser Rede wurde Römer freigesprochen, weiteres interessiert hier aber nicht.

Hitlers Propagandarede vor dem Landgericht Frankenthal war übrigens nicht die einzige dieser Art. Ein halbes Jahr zuvor war er als Zeuge vor dem Reichsgericht aufgetreten. Dabei ging es um den Hochverrat dreier junger Offiziere wegen nationalsozialistischer Betätigung in der Reichswehr. Hitler wurde als Zeuge zu den Zielen und Methoden seiner Partei befragt. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1930 heißt es u.a.:

Den (drei) Angeklagten wird zur Last gelegt, dass es ihr Bestreben gewesen sei, in der Reichswehr einen günstigen Boden für eine national-sozialistische Umsturzbewegung zu schaffen. Dem Senat erschien es deshalb von Bedeutung aufzuklären, welche Stellung der Führer der NSDAP zu der Frage einnahm, ob von der Partei ein solcher Umsturz beabsichtigt sei. Adolf Hitler hat die Frage unter Eid auf das Entscheidendste verneint; er hat mit unzweideutigen Worten erklärt, dass er seine Ziele nur noch auf streng legalem Wege verfolge, dass er den Weg in München im November 1923 nur „aus Zwang“ gegangen sei und diesen Weg schon deshalb nicht mehr beschreite, weil er bei dem wachsenden Verständnis, das Deutschland der völkischen Freiheitsbewegung entgegenbringe, ein illegales Vorgehen gar nicht nötig habe; die Gewalt falle ihm mit der Zeit auf legalem Wege von selbst zu...

Bei seinem „Legalitätseid“ erklärte Hitler vor dem Reichsgericht noch folgendes:

Wenn unsere Bewegung siegt, dann wird ein neuer Staatsgerichtshof zusammentreten, und vor diesem soll dann das Novemberverbrechen von 1918 seine Sühne finden, dann allerdings werden auch Köpfe in den Sand rollen.

Soweit Hitlers „Legalitätseid“ im Ulmer Reichswehrprozess vor dem Reichsgericht im September 1930. Tja, auch hier kann man sehen, wie aus Unrecht „Recht“ wurde. Und keiner ist dagegen eingeschritten, als Hitler ankündigte, nach seiner Machtübernahme „werden auch Köpfe rollen“. Die Reichsgerichtsräte und der Reichsanwalt der ersten deutschen Demokratie hörten sich das schweigend an und fanden darin nur Hitlers „legale“ Absichten bestätigt.

Für den, der sehen und hören wollte, wurde der wahre Charakter der Nazis aber immer deutlicher. Ein bekanntes Beispiel dafür gab es wenige Monate nach dem Frankenthaler Separatistenprozess in dem rechtsrheinischen Lampertheim, in einem Landgut mit dem Namen Boxheimer Hof.

Dort kamen im August 1931 einige hessische NS-Funktionäre und -Landtagsabgeordnete konspirativ zusammen. Ein gewisser Dr. Werner Best, Amtsrichter im nahe gelegenen Gernsheim, präsentierte den Versammelten seine „Boxheimer Dokumente“. Diese bestanden aus zwei Hauptteilen. Der erste Teil enthielt „Bekannt-machungen“, die erlassen werden sollten nach dem „Wegfall der seitherigen obersten Staatsbehörden und nach Überwindung der Kommune“ sowie nach Übernahme der Macht durch „SA bzw. Landwehren“. Zur Aufrechterhaltung von „Ordnung und Volks-ernährung“ seien „außerordentliche Maßnahmen“ notwendig, die in Form eines „Befehls“ als „Ordnungsvorschriften“ formuliert wurden. In vier Unterabschnitten führte Best mögliche Verstöße gegen Anordnungen der SA und Landwehren an. Die Strafe war in vielen Fällen die Todesstrafe, wie überhaupt „Widerstand grundsätzlich mit dem Tode bestraft“ werden sollte.

In ihrem zweiten Teil enthielten die Boxheimer Dokumente „Richtlinien für die ersten Notverordnungen“. Darin ging es um die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung und des gegenwärtigen Eigentumsstandes. Besonders interessant war Art. 5 „Richtlinien für die Schaffung eigener Verwaltungseinrichtungen“. Die Bestimmung enthielt die Anordnung zur „Einrichtung von Feldgerichten“ sowie zur Einrichtung einer „Verwaltungsabteilung“, „die für die vorhandenen Behörden die Ministerien ersetzt und die Ingangsetzung der Verwaltung, die Entlassung und Ernennung von Beamten nach den Richtlinien der Rechtsabteilung des Gaues Hessen(!) vorzunehmen hat“. Nicht mehr den Ministerien und Regierungschefs hätten die Behörden im Reich und den Ländern demnach zu folgen, sondern dem Leiter der Rechtsabteilung des Gaues Hessen der NSDAP – und das war zu dieser Zeit: Dr. Werner Best. Art. 6 schließlich enthielt die „Richtlinien für eine Notverordnung über die nationale Arbeitsdienstpflicht“, wonach „jeder Deutsche (nicht Juden usw.)“ zur Dienstleistung heranzuziehen war.

Die Texte dokumentierten ein radikales, brutales Handeln, das mit der „Wahrung von rechtlichen Formen“ verbunden wurde. Sie bewiesen den „gewaltsamen Charakter

nationalsozialistischer Machtergreifungspläne". Zitieren wir dazu wieder Gustav Radbruch, der im Januar 1932 dazu feststellte:

So zerreit fr jede unbefangene Betrachtung das Boxheimer Dokument den Legalittsschleier, in den sich die Reaktion hllen konnte, seit das hchste deutsche Gericht den Ausspruch vom „Kpferrollen“ ohne Rge anhrte, als sei dergleichen in Deutschland unanzweifelbar in der Breite des Normalen gelegen und nicht entweder blutige Grosprecherei oder blutige Freveltat. Der Schleier ist zerrissen. Mit aller wnschenswerten Klarheit hat Reichskanzler Brning es ausgesprochen: „Wenn man erklrt, dass man – auf legalem Wege zur Macht gekommen – die legalen Schranken durchbrechen werde, so ist das keine Legalitt.“

10 Monate spter setzte das Reichsgericht Best – wie es hie – „aus Grnden mangelnden Beweises hinsichtlich der Anschuldigung des Hochverrats auer Verfolgung“. Damit war eine der letzten Chancen, die deutsche ffentlichkeit ber das wahre Wesen des Nationalsozialismus aufzuklren, ebenfalls vertan. Der nur vorbergehend vom Dienst suspendierte Best wurde nicht einmal aus dem Richterdienst entlassen. Er hat dann noch Karriere gemacht. Schon ein Jahr spter, 1933, wechselte er zum Sicherheitsdienst der SS und wurde Stellvertretender Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) unter Reinhard Heydrich. Im Krieg war er noch Reichsbevollmchtigter fr Dnemark. Spter brstete er sich damit, dass das „Land Dnemark entjudet“ ist. Nach dem Krieg wurde Best Justiziar und Mitglied des Direktoriums des Hugo-Stinnes-Konzerns.

Unterdessen hatte sich der innenpolitische Kampf, zumal durch die NSDAP und ihre Schlgertruppe die SA weiter verschrft und radikalisiert. Ein Beispiel dafr ist die „Pirmasenser Bombenaffaire“, die mit dem Namen Theodor Eicke untrennbar verbunden ist. Eicke war stellvertretender Leiter des Werkschutzes der BASF, Mitglied der NSDAP, SA und in der SS. Im Sommer 1931 erhielt er vom pflzischen Gauleiter Josef Brckel den Auftrag, Sprengkrper herzustellen. Tatschlich besorgte Eicke von der BASF auch hochexplosives Material und stellte daraus zusammen mit Parteigenossen in Ludwigshafen insgesamt 80 Bomben schwerster Sprengwirkung her. Angeblich – das war damals so eine Standard-Rechtfertigung - geschah das zur Abwehr eines kommunistischen Staatsstreiches. Einen der Sprengkrper hatten aber die eigenen Parteigenossen aus der Westpfalz heimlich entwendet. Damit wurde in einer Juninacht im Jahr 1931 in Pirmasens auf das Haus eines rtlichen NS-Funktionrs ein Bombenattentat verbt. Beobachter der lokalen politischen Szene waren sich einig, dass dies das Ergebnis einer Intrige der zerstrittenen NSDAP-Ortsgruppe in Pirmasens war. Die rtliche Polizei lastete das Attentat aber der KPD an. Erst als im Herbst 1931 die Ludwigshafener Polizei eingeschaltet wurde, kam es zu einem Ermittlungsverfahren gegen mehrere Pirmasenser Nazis, darunter spter auch Eicke.

Im Juli 1932 verurteilte das Amtsgericht Pirmasens Eicke wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz zu zwei Jahren Zuchthaus. Ein Skandal war es, dass Richter und Staatsanwalt whrend des Prozesses in seltener Einmtigkeit dem zwielichtigen Eicke eine „edle, vaterlndische Gesinnung und einen einwandfreien Charakter“ attestierten. Noch schlimmer kam es, als der Staatsanwalt, ein gewisser Dr. Emil Mller, erreichte, dass der Haftbefehl gegen Eicke wegen angeblich drohender

Haftpsychose für sechs Wochen außer Kraft gesetzt wurde. Die Haftverschonung nutzte Eicke, um auf Weisung Himmlers ins faschistische Italien zu fliehen.

Im Februar oder März 1933 meldete sich Eicke - inzwischen zum SS-Oberführer befördert - in Ludwigshafen zurück. Dort geriet er – wie schon früher – sehr bald mit dem Gauleiter Bürckel in Konflikt. Dieser ließ ihn noch im März 1933 verhaften und schob ihn in die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität Würzburg ab. Mit Hilfe des behandelnden Arztes, eines gewissen Dr. Werner Heyde, der später im Rahmen des NS-„Euthanasie-Programms“ eine maßgebliche Rolle spielen sollte, wurde Eicke entlassen. Wenig später setzte er seine SS-Karriere in München fort. Im Sommer 1933 wurde er von Himmler zum Leiter des Konzentrationslagers Dachau ernannt. Ein Jahr später wurde er Inspekteur aller Konzentrationslager. Er ließ größere Lager planen und errichten. In den späten 1930er Jahren baute Eicke die SS-Wachverbände der Konzentrationslager zu kampfstarken Verbänden aus, die den Kern der späteren SS-Totenkopfdivision bildeten. Seit 1939 war er Kommandeur der SS-Totenkopfdivision, die während des deutschen Überfalls auf Frankreich und auf die Sowjetunion an schweren Kriegsverbrechen beteiligt war. – Der in dem Strafprozess gegen Eicke erwähnte Staatsanwalt Dr. Emil Müller wurde übrigens 1937 zum Oberstaatsanwalt befördert und war bis 1945 meist amtierender Generalstaatsanwalt in Zweibrücken.

Aber so weit sind wir in unserer Zeitreise noch nicht. Kommen wir zurück und gehen wir in das Jahr 1933. Die Nazis und ihre Verbrechen kamen – wenn auch nicht auf leisen Sohlen, so doch getarnt mit viel Deutschtümelei und Propaganda daher – mit Marschmusik, Fackelzügen, Sonnenwendfeiern und dem „Tag von Potsdam“. Schnell wurden Verordnungen erlassen. Bald folgten Gesetze, die Hitler formal korrekt zusammen mit seinem Reichskabinett erließ, nachdem sich der Reichstag mit dem sog. Ermächtigungsgesetz selbst entmachtet hatte. Denn schon Ende März 1933 hatte das Parlament mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, dass die Reichsgesetze nicht mehr nur von ihm sondern auch von der Reichsregierung erlassen werden konnten.

Eines der ersten Gesetze war das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Es regelte die Sterilisation von psychisch Kranken. Es beruhte auf einem fix und fertigen Gesetzesentwurf, der schon in der Schublade der preußischen Ministerialverwaltung ruhte. Den nahmen die Nazis und ihre Helfer als Grundlage für das eigene Regelwerk. Man sieht daran übrigens, dass vieles, was die Nazis in dieser frühen Phase ihrer Macht taten, keineswegs neu oder „originell“ war. Bei diesem Entwurf drehten sie aber an einigen Stellschrauben. War bisher die Sterilisation nur eine Angelegenheit dieser Kranken – sie konnten sich für die eigene Sterilisation frei entscheiden -, so sah das Gesetz der Nazis nunmehr auch eine Antragstellung durch den Amtsarzt und durch den Leiter von Heil- und Pflegeanstalten vor. Der Eingriff konnte so gegen den Willen der Betroffenen beschlossen und dann auch durchgesetzt werden. Ggf. hatte der Amtsarzt – wie es im Gesetz hieß - „bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen“.

So machten die Nazis und ihre Helfer mit einigen „Federstrichen“ des „Gesetzgebers“ aus der Freiwilligensterilisation eine Zwangssterilisation. Man schätzt heute die Zahl der zu allermeist zwangsweise Sterilisierten auf 350.000 Menschen. Das bedeutete,

dass jeder 100. der im fortpflanzungsfähigen Alter hier lebende Bürger zwangsweise sterilisiert wurde – jeder 100.

Die Diskriminierung, Ausgrenzung, Schikanierung, Entrechtung der Juden bis hin zum bürgerlichen und dann zum tatsächlichen Tod - dem Völkermord an den europäischen Juden - ist bekannt. Diese Eskalation des Judenhasses und des Antisemitismus war nicht vorher geplant und dann konsequent umgesetzt. Vielmehr „ergab“ sie sich „so“ aus der Rassenideologie, der Menschenverachtung und dem Terror der Nazis und ihrer Helfer.

Legislative Wegmarken auf diesem Weg in den Holocaust waren das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“, jeweils vom 7. April 1933. Mit diesen Gesetzen entfernte man – mit einem Federstrich des Gesetzgebers – politisch missliebige Beamte, Richter und Rechtsanwälte – Sozialdemokraten oder andere demokratisch Gesinnte – und jüdische Beamte, Richter und vor allem Rechtsanwälte. Von einem auf den anderen Tag entzog man ihnen ihren Status, ihre wohl erworbene und ausgeübte Rechtsposition – und das allein deshalb, weil sie in das Bild der Nazis von dem Beamten, dem Richter und dem Rechtsanwalt nicht passten.

Darüber und über das dann Folgende könnte man einen eigenen Vortrag halten und mehr als das. Ich kann Ihnen hier nur ein Schlaglicht mitteilen, die biografische Notiz über den jüdischen Rechtsanwalt Eugen Ernst Blum. Blum, 1879 in einem Ort bei Kaiserslautern geboren, war nach seinem Studium und seiner Ausbildung viele Jahre Rechtsanwalt in München. Die Tätigkeit war nur unterbrochen durch seine Teilnahme am I. Weltkrieg, in dem er als „Frontkämpfer“ ausgezeichnet wurde. 1927 zog Blum nach Bad Dürkheim und war dort und beim Landgericht Frankenthal zugelassen. Von den diskriminierenden Gesetzen gegen jüdische Juristen im April 1933 war er als „Frontkämpfer“ nicht unmittelbar betroffen, für diese, und damit auch für ihn, galt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Berufsverbot.

Aber nur wenige Monate später geriet er im Zuge des Verbots der SPD als „staats- und volksfeindlich“ Ende Juni 1933 in – wie es hieß – „Ausschreitungen“ durch Mitglieder und Anhänger der NSDAP, uniformierte SA- und SS-Leute, Arbeitsdienstfreiwillige und auch Zivilisten. Rechtsanwalt Blum, ein weiterer Jude und drei Sozialdemokraten wurden aus ihren Wohnungen gewaltsam herausgeholt und ohne Haftbefehl in sog. „Schutzhaft“ genommen. Blum wurde barfuss im Nachthemd, über das seine Frau noch schnell einen Mantel warf, ins Gefängnis geschleppt. Auf dem Weg dorthin wurde er wiederholt geschlagen und getreten, so dass er mehrmals zusammenbrach. Blutüberströmt kam er im Gefängnis an, so dass er sofort ins Krankenhaus gebracht werden musste. Zwei Wochen später entließ man ihn mit der Weisung, sich für einige Zeit von Bad Dürkheim fernzuhalten.

Auch ohne diese Weisung konnte Blum nicht länger als Rechtsanwalt in Bad Dürkheim praktizieren. Welcher Mandant würde ihn nach diesen – im Übrigen unbestraft gebliebenen - Demütigungen und Misshandlungen noch als Rechtsvertreter beauftragen – einen Rechtsanwalt, der sich nicht einmal selbst helfen kann?!

Blum tat das in dieser Situation einzig Richtige, er orientierte sich um und beantragte seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Speyer. Zur Begründung machte er geltend, dass sich die Wirtschaftslage verschlechtert, der Konkurrenzdruck verstärkt und er kein Auskommen mehr in Bad Dürkheim habe. Demgegenüber bringe ihm die Zulassung in Speyer den Vorteil, im Haus seines verstorbenen Vaters Wohnung und Kanzleiräume unentgeltlich zu nutzen. Dieser Antrag wurde von allen Seiten missbilligt. Seine Ablehnung begründete der Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken mit den Worten:

Es sei durchaus unerwünscht, dass nichtarische Rechtsanwälte Platzveränderungen vornähmen und dadurch eine anderweitige Verteilung der Nichtarier an den Gerichten herbeigeführt werde. Zudem werde sich die Bevölkerung leichter mit den bereits ortsansässigen jüdischen Rechtsanwälten, an die sie gewissermaßen schon gewohnt sei, abfinden, als mit solchen, die sich erst aufgrund eines Zulassungswechsels neu niederließen. So betrachtet liege die örtliche Standardisierung der noch zugelassenen Rechtsanwälte in ihrem eigenen Interesse.

Blum blieb danach gar nichts anderes übrig, als in Bad Dürkheim weiter als Rechtsanwalt zu praktizieren. 1 ½ Jahre später gab er schließlich auf und verzichtete auf seine Zulassung als Rechtsanwalt. Inzwischen war er nach Speyer umgezogen, um im Haus seines verstorbenen Vaters wenigstens unentgeltlich wohnen zu können. Blum überlebte allein deshalb, weil er mit einer „arischen“ Frau verheiratet war und demnach in der Terminologie der Nazis in einer geschützten „Mischehe“ lebte. Der ehemalige Rechtsanwalt Eugen Blum starb am 18. April 1946 hier in Speyer.

Hätte Blum nicht Anfang Juli 1935 auf seine Zulassung als Rechtsanwalt verzichtet, hätte er sie spätestens Ende 1938 verloren. Denn die Entrechtung der Juden ging rapide weiter. Eine neuerliche Wegmarke dabei waren die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935. Mit dem sog. Reichsbürgergesetz erfanden die Nazis den Status des „Reichsbürgers“. Das war der „Vollbürger“, eine bessere Variante des Staatsbürgers. Mit diesem Gesetz und mit einem Schlag nahm man den Juden Rechte weg. Sie wurden zu bloßen Staatsbürgern und damit zu Bürgern zweiter Klasse deklassiert. Die wichtigste Bestimmung lautete:

#### § 2 Reichsbürgergesetz

Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichs-bürgerbriefs erworben. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

Damit setzten die Nazis das um, was sie schon 1920 in ihr krudes Parteiprogramm geschrieben hatten. Die Punkte 4 und 5 des Parteiprogramms lauteten:

#### § 4 des Parteiprogramms

Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

### § 5 des Parteiprogramms

Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremden gesetzgebung stehen.

In § 3 des Reichsbürgergesetzes hieß es weiter, dass der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt.

Es folgten dann 13 Verordnungen zum Reichsbürgergesetz.

Die 11. VO lautete:

#### § 1

Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt.

#### § 2

Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit

a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,

b)...

#### § 3

(1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. ....

(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

Und schließlich die 13. VO:

#### § 2

Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich.

Gesetzestechisch betrachtet sieht man daran, dass es mit fortschreitender Zeit, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, immer weniger Gesetze gab, dafür aber immer mehr Verordnungen. Man wählte die weniger aufwändige, klare und knappe Regelung durch die Verordnungen. Das waren bisweilen nur Handlungsanweisungen oder Regelungen von Rechtsfolgen.

Das führt uns zu der Frage: Welche Aufgabe, welche Möglichkeiten, welche Vorgaben hatten die Anwender des Rechts? Konnten sie Unrecht verhindern, wenn ja in welchem Umfang und mit welchen Folgen? - Diese Frage kann man so pauschal

nicht beantworten. Das muss man differenziert sehen – schon wegen der Rechtsquellen.

Zunächst gab es ja das „überkommene“ Recht, die Gesetze der Weimarer Republik und die der Zeit davon. Das Strafgesetzbuch war von 1871, das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 und dann gab es die Weimarer Reichsverfassung von 1919. Alles, gerade auch die Weimarer Reichsverfassung, war während der gesamten NS-Zeit nicht aufgehoben und schon gar nicht von den Nazis durch eine neue Verfassung ersetzt worden. Man hatte „nur“ immer wieder an einigen „Stellschrauben gedreht“. Es war noch dem greisen Reichspräsidenten von Hindenburg überlassen, durch die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die sog. Reichstagsbrand-Verordnung, alle Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung außer Kraft zu setzen. Das war dann die formale Grundlage für die „Schutzhaft“ der Nazis, die Reichstagsbrand-Verordnung war gleichsam das Grundgesetz für den Unrechtsstaat.

Von daher stellte sich für die Rechtsanwender die Frage: Gilt denn das überkommene Recht auch unter den veränderten politischen Verhältnissen? Gilt – um ein konkretes Beispiel zu nennen - das im Jahr 1923 ergangene Gesetz über den Mieterschutz auch weiterhin noch für jüdische Mieter?

Die NS-Juristen hatten bald eine Antwort darauf:

Leitsatz 4 der Leitsätze über die Stellung und Aufgaben des Richters:

Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.

Das war also der Federstrich – der Nazi-Professoren -, um das Recht der sog. Systemzeit einfach abzuschaffen. Eine ungeheuerliche Anmaßung. Und selbst dabei stellte sich noch die Frage: Wann „schlägt“ die Anwendung von Gesetzen dem „gesunden Volksempfinden ins Gesicht“? Wie sollte der Amtsrichter etwa beim Amtsgericht in Speyer wissen, ob nach der sog. Reichskristallnacht am 9./10. November 1938 die Gewährung von Mieterschutz für Juden dem „gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlägt“? – Fragen über Fragen.

Und wie war es mit der Anwendung von nationalsozialistischem „Recht“? Das waren doch NS-Gesetze, die – aufgrund des „Ermächtigungsgesetzes“ – sogar von der Reichsregierung selbst erlassen wurden. Da konnte eigentlich im Sinne der Regimes bei der „Rechtsanwendung“ durch die Gerichte nicht viel schief gehen.

Eigentlich – aber das Regime traute den Richtern von Anfang nicht. Typisch ist, dass in wichtigen Gesetzen bzw. Materien der Rechtsschutz rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen war. So bestimmte etwa das bereits erwähnte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 in § 7, dass die „Entlassung aus dem Amte (...) durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen (wird), die endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs entscheidet“.

Genauso war es etwa mit Maßnahmen der Gestapo. In dem preußischen Gesetz über die Gestapo vom 10. Februar 1936 hieß es in § 7:

Verfügungen und Anordnungen der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

Damit war der gesamte Bereich etwa der Schutzhaft usw. ein rechtsfreier Raum. Übrigens: Dieses Gesetz erleichterte den Verwaltungsgerichten nur die Arbeit. Sie hatten nämlich von Anfang in diesen Fällen Rechtsschutz versagt. Argumentiert wurde dabei: „Das ist ja politische Polizei. Da geht es ja um politische Entscheidungen. Es kann ja nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte sein, politische Entscheidungen zu überprüfen und damit selbst Politik zu machen.“ Und damit hatte sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit schon früh aus diesem brisanten Bereich verabschiedet. Das Gestapo-Gesetz von 1936 schrieb dies nur rechtsförmlich fest – aus Gründen der Klarstellung und weil man ja nie so genau weiß, ob irgendeiner nicht doch noch auf die Idee einer Überprüfung kommt.

Was die Gestapo im Übrigen von den Gerichten hielt, wird deutlich an dem System der sog. Nachhaft. Sie wurde von den Nazis dann praktiziert, wenn einzelne Angeklagte oder Angeklagte bestimmter Gruppen – wie Kommunisten und Zeugen Jehovas – von den Strafgerichten nicht so verurteilt wurden, wie es die Gestapo für „richtig“ hielt.

Diese Personen wurden, wenn sie womöglich von den Gerichten freigesprochen wurden, in „Schutzhaft“ der Gestapo genommen. Zum Teil wurden die Freigesprochenen noch im Gerichtssaal von anwesenden Gestapobeamten festgenommen. Das war für das Ansehen der Justiz verheerend und untergrub die Autorität des Gerichts total. Das erkannte selbst die Gestapo und erließ daraufhin den Geheimerlass vom 5. August 1937. Darin hieß es etwa bezüglich der Ernsten Bibelforscher (heute: Zeugen Jehovas):

Geheimerlass des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) vom 5. August 1937:

Wenn ein Bibelforscher in einem Strafverfahren freigesprochen oder die erkannte Freiheitsstrafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wird, so hat eine (...) etwa erforderliche Inschutzhaftnahme im Gerichtssaal selbst zunächst zu unterbleiben.

Sie erfolgte dann eben später.

Und hinsichtlich der Bibelforscher, die zu einer Haft verurteilt wurden, hieß es in dem Geheimerlass des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) vom 22. April 1937:

Geheimerlass des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) vom 22. April 1937:

Sämtliche Anhänger der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung (IBV), die nach Beendigung der Strafhaft aus dem Gefängnis entlassen werden, sind unverzüglich in

Schutzhaft zu nehmen; ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen.

Und in Ergänzung dieses Erlasses hieß es dann in dem zuvor erwähnten Geheimerlass vom 5. August 1937:

Geheimerlass des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) vom 5. August 1937:

Wird von den Strafvollstreckungsbehörden über die bevorstehende Entlassung von Bibelforschern aus der Strafhalt Mitteilung gemacht, ist umgehend meine Entscheidung über Anordnung staatspolizeilicher Maßnahmen gemäß meinem (...) Runderlass vom 22. April 1937 einzuholen, damit die Überführung in ein Konzentrationslager unmittelbar im Anschluss an die Strafverbüßung erfolgen kann. Solange die Überführung in ein Konzentrationslager nicht unmittelbar nach der Strafverbüßung erfolgen kann, sind die Bibelforscher in Polizeigefängnissen unterzubringen.

Soweit die Gerichte danach überhaupt letztlich zur Entscheidung berufen waren, muss man unterscheiden zwischen der Anwendung einerseits striktem und andererseits auslegungsbedürftigem „Recht“.

Bei striktem „Recht“ war die Sache ja klar. Da war zu entscheiden, wie es das Gesetz vorsah. Ein Beispiel dafür ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Diese Vorschrift lautete:  
§ 5 Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer .....

2. wer .....

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

Wer sich also selbst verstümmelte oder etwa den Fahneid verweigerte, der war zum Tode zu verurteilen.

Und wie war es aber bei auslegungsfähigen und auslegungsbedürftigen Gesetzen? Ein Beispiel dafür ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Diese lautete:

§ 5 Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.

In dieser Bestimmung gab es viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Wie waren diese auszufüllen, auszulegen? - Die Richtung für die „Rechts“anwendung in diesen Fällen

gaben wiederum die NS-Juristen in ihren Leitsätzen über die Stellung und Aufgaben des Richters vor. Darin hieß es:

Leitsätze über die Stellung und Aufgaben des Richters:

Nr. 1

Der Richter ist nicht als „Hoheitsträger des Staates“ über „Staatsbürger“ gesetzt, sondern er steht als Glied in der lebendigen Gemeinschaft des deutschen Volkes.

Es ist nicht seine Aufgabe, eine über der Volksgemeinschaft stehende Rechtsordnung zur Anwendung zu verhelfen oder „allgemeine Wertvorstellungen“ durchzusetzen; vielmehr hat er die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter den Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.

Nr. 2

Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die national-sozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere im Parteiprogramm und in den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet.

Wir sehen also: Der Richter hatte nicht im eigentlichen Sinn „Recht zu sprechen“, sondern er sollte die „konkrete völkische Gemeinschaftsordnung wahren“. Das sollte dann getreu dem geflügelten Wort geschehen: „Recht ist, was dem Volke nützt.“ Das war natürlich eine Katastrophe – es war die Zerstörung einer jahrhundertelangen Rechtskultur. Wofür braucht man dann noch Gesetze?

Aber es war noch viel schlimmer: Das, was so einfach und plakativ beschrieben war, war überhaupt nicht einfach und eindeutig. Was war denn im Einzelfall – in dem jeweiligen Gesetz, zu dem jeweiligen Zeitpunkt und in der jeweiligen Situation – die nationalsozialistische Weltanschauung und das, was dem Volke nützt? Wie sollten die vielen Juristen, Richter und andere Rechtsanwender, die absolut schwammigen Maßstäbe festlegen? Letztlich konnte das nur einer: „der Führer“.

Und dabei hatte Hitler kein gutes Bild von „den“ Juristen, er verachtete sie geradezu. Das geschah aber nicht, weil er meinte, sie opponierten gegen ihn oder das NS-System oder sie leisteten gar Widerstand. Nein, er verachtete sie, weil sie nicht in der Lage waren, seinen Willen zu erkennen und dementsprechend zu entscheiden. Nachdem er sich wieder einmal mit einem Wutanfall über eine gerichtliche Entscheidung aufgeregt und im Reichstag diese scharf kritisiert hatte, fasste der Reichstag am 26. April 1942 folgenden Beschluss:

Beschluss des Großdeutschen Reichstages vom 26. April 1942:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muss, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muss daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher

Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf so genannte wohl erworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.

Meine Damen und Herren, was meinen Sie, was daraufhin passiert ist? – Es ging ein Entsetzen durch die deutsche Richterschaft und nicht nur durch sie: „Wie konnte der Führer so unzufrieden mit der eigenen Arbeit sein? Schließlich habe man sich jahrelang alle Mühe gegeben – und trotzdem hat man den Führer nicht zufrieden gestellt! Was hat man nur falsch gemacht? Wie kann man es besser machen?“ – Tja, das war praktisch die einzige Reaktion auf die „Führerrede“ und den Beschluss des „Großdeutschen Reichstages“. Weder danach noch davor wurde auch nur ein einziger Richter wegen seiner Entscheidungen bestraft oder in Konzentrationslager verschleppt. Dazu bestand auch kein Anlass, denn es gab in der Richterschaft – bis auf ganz wenige Ausnahmen – keinen Widerstand, allenfalls eine weniger „zackige“ Entscheidungspraxis und minimalen „Sand im Getriebe“. Mehr nicht – und das auch nur von relativ wenigen. Im Übrigen wollten die Nazis die Richter und übrigen Juristen nicht in Konzentrationslager verschleppen. Sie wollten, dass sie mitmachten, den Schein eines rechtsstaatlichen, justizförmlichen Verfahrens aufrechterhielten. Wer da nicht so mittat, hatte lediglich: EDEKA – Ende der Karriere.

Meine Damen und Herren, damit mache ich jetzt Schluss. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld mit mir.